

Gothaer Gruppen-Unfallversicherung

Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen
aus betrieblichen Gruppen-Unfallversicherungen.

Gothaer

Kraft der Gemeinschaft

**Ich werde
meine Mitarbeiter
umfassend unterstützen.**

**In der Gothaer Gemeinschaft erhalten Ihre
Unternehmerkunden und deren Mitarbeiter
maßgeschneiderten betrieblichen Unfallschutz.**

**Günstige
Konditionen durch
Gruppentarif.**

Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen aus betrieblichen Gruppen-Unfallversicherungen (Stand 07/2022)

Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen aus betrieblichen Gruppen-Unfallversicherungen

Sie als unser Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages ist daher auch zu prüfen, welche Rechte Sie Ihren Arbeitnehmern einräumen wollen (mit oder ohne Direktanspruch), und wie dies steuerlich zu bewerten ist.

Diese Steuerinformation geht dieser Frage nach. Hierbei wird unterstellt, dass Sie als Arbeitgeber die Beiträge für die Gruppen-Unfallversicherung (arbeitgeberfinanzierter Vertrag) aufbringen.

Ertragsteuerliche Behandlung der Beiträge

Die Beiträge zur betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung können von Ihnen grundsätzlich als **Betriebsausgaben** steuerlich geltend gemacht werden, da sie durch den Betrieb veranlasst sind. Soweit Beiträge auf das versicherte Unfallrisiko des mitversicherten Arbeitgebers (z. B. Inhaber bei einer Personengesellschaft) entfallen, kommt im Einzelfall nur ein anteiliger Betriebsausgabenabzug für den beruflichen Versicherungsanteil in Betracht. Für diesen Einzelfall fragen Sie bitte Ihren Steuerberater. Dieser Teilbereich wird im nachfolgenden nicht genauer betrachtet.

Lohnsteuerliche Behandlung der Beiträge

Die Finanzverwaltung hat die **lohnsteuerliche Behandlung** von Beiträgen und Leistungen von arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Gruppen-Unfallversicherungen im **BMF-Schreiben vom 28.10.2009 (BStBl. I 2009, 1275)** und im **BMF-Schreiben vom 15.03.2022 (BStBl. I 2022, 242)** weitgehend geregelt.

Für die lohnsteuerliche Behandlung der Beiträge ist zunächst danach zu differenzieren, wem die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag zusteht, ob also im Leistungsfall ein **Direktanspruch** der versicherten Person gegenüber dem Versicherer **vereinbart** worden ist **oder nicht**.

I. Mit Direktanspruch der versicherten Person

Im Leistungsfall kann der Arbeitnehmer direkt auf uns zugehen und den Leistungsfall direkt mit uns abwickeln, ohne Sie als Arbeitgeber einzuschalten.

- Die **Beiträge** sind nach Bereinigung um einen steuerfreien Reisekostenanteil als steuerpflichtiger Arbeitslohn **grundsätzlich zu versteuern**.

Hinsichtlich des **steuerfreien Reisekostenanteils** gilt: Sofern im Versicherungsvertrag der Versicherungsschutz für alle Unfälle (24 Stunden-Deckung) oder auch nur für Berufsunfälle gilt, ist auch das Unfallrisiko auf Dienstreisen mitversichert. Der Anteil, der auf das Unfallrisiko bei Dienstreisen entfällt, ist als Vergütung von Reisenebenkosten nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei. Der steuerfreie Reisekostenanteil kann bei Verträgen mit einer Versicherung gegen alle Unfälle (24-Stunden-Deckung) auf **20 %** und bei Deckungen nur für Berufsunfälle auf **40 %** des Gesamtbeitrags geschätzt werden.

Die danach verbleibenden steuerpflichtigen Beiträge können anstelle einer individuellen Versteuerung wie folgt **pauschal versteuert** werden:

- Nach **§ 40b Abs. 3 EStG** kann die Lohnsteuer mit einem **Pauschalsteuersatz von 20 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) erhoben werden, wenn der Durchschnittsbeitrag (netto ohne Versicherungssteuer) aller versicherten Personen des Gruppen-Unfallversicherungsvertrages einen Betrag von 100,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Liegt der Durchschnittsbeitrag über 100,00 Euro im Kalenderjahr, ist die Pauschalversteuerung nach § 40b Abs. 3 EStG ausgeschlossen. Bei der Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b Abs. 3 EStG fallen keine Sozialversicherungsabgaben an.
- Kommt die Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 3 EStG nicht zur Anwendung, können die Beiträge alternativ auch als Sachlohn nach **§ 37b Abs. 2 EStG** mit einem **Steuersatz von 30 %** (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) pauschal besteuert werden,
 - wenn die gewährten Sachbezüge je zu versichernden Mitarbeiter und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10.000 EUR insgesamt nicht übersteigen.
 - wenn die Pauschalierung einheitlich für alle Mitarbeiter innerhalb eines Wirtschaftsjahrs vorgenommen wird, und
 - soweit die Beiträge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Bei der Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG fallen Sozialversicherungsbeiträge an.

Beim Arbeitnehmer bleibt die Pauschalierung nach § 40b Abs. 3 bzw. § 37b Abs. 2 EStG außer Ansatz, d.h. durch die Pauschalierung ist die Erfassung des geldwerten Vorteils beim Arbeitnehmer abgegolten.

- Die **Leistungen** aus dem Vertrag (Kapitalleistungen) sind im Leistungsfall **steuerfrei** und fließen direkt an den Arbeitnehmer.

Rechenbeispiel mit Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b Abs. 3 EStG

Versicherung gegen alle Unfälle: 24-Stunden-Deckung mit Lohnsteuerpauschalierung

Vom Arbeitgeber je Arbeitnehmer gezahlter Jahresbeitrag (125,00 Euro netto zuzüglich Versicherungssteuer von 19 %)	148,75 Euro
abzüglich 20 % Dienstreiserisiko (steuerfreie Reisenebenkosten)	<u>29,75 Euro</u>
Lohnsteuerpflichtiger Betrag für die Pauschalversteuerung (100,00 Euro netto zuzüglich Versicherungssteuer von 19 %)	119,00 Euro

II. Ohne Direktanspruch der versicherten Person

Im Leistungsfall muss der Arbeitnehmer Sie als Arbeitgeber einschalten und den Schadenfall über Sie melden und abwickeln. Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht daher dem Arbeitgeber zu, er muss die Leistung allerdings an den Arbeitnehmer weiterleiten.

1. Die **Beiträge** sind im Zeitpunkt der Zahlung **steuerfrei** (kein steuerpflichtiger Arbeitslohn).
2. Die Leistungen aus dem Vertrag sind im Leistungsfall steuerfrei. Lediglich die vom aktuellen Arbeitgeber bis zum Zeitpunkt der ersten Leistungserbringung entrichteten **Beiträge** müssen im **Leistungsfall** dann **rückwirkend** als Arbeitslohn **versteuert** werden. Eine steuerliche Belastung tritt also nur ein, wenn ein **Leistungsfall** eingetreten ist, der zu einer Leistungserbringung führt.
 - Zu versteuern sind ausschließlich die bisher vom aktuellen Arbeitgeber gezahlten Beiträge für die versicherte Person.
 - Der zu versteuernde Beitrag ist begrenzt auf die Höhe der Versicherungsleistungen.
 - Sofern im Versicherungsvertrag der Versicherungsschutz für alle Unfälle (24-Stunden-Deckung) oder auch nur für Berufsunfälle gilt, kann der steuerfreie Reisekostenanteil für Dienstreisen in Höhe von 20 % bzw. 40 % wieder berücksichtigt werden.
 - Die im Zuflusszeitpunkt zu besteuern den Beiträge können als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 4 EStG nach der Fünftelungsmethode begünstigt besteuert werden.

Rechenbeispiel ohne Direktanspruch

Versicherung gegen alle Unfälle: 24-Stunden-Deckung ohne Direktanspruch

Vom Arbeitgeber wurden für den verunfallten Mitarbeiter 4 Jahre lang Beiträge in Höhe von 50,00 Euro (inkl. Versicherungsteuer) jährlich gezahlt. Ein 20 %iger Reisekostenanteil wird abgezogen, da für die verunfallte Person eine 24-Stunden-Deckung besteht. Somit ist ein lohnsteuerpflichtiger und sozialversicherungspflichtiger Betrag in Höhe von 160,00 Euro entstanden.

Beitragszahlung: 4 x 50,00 Euro =	200,00 EUR
abzüglich 20 %	40,00 EUR
Lohnsteuerpflichtiger Beitrag	160,00 EUR
darauf entfallende Lohnsteuer (z. B. 20 %)	32,00 Euro
Leistung im Schadenfall	150.000,00 EUR
Abzüglich	<u>32,00 Euro</u>
Steuerfreie Auszahlung	149.968,00 EUR

Leistet die Gothaer an den Arbeitgeber als Vertragspartner, dann stellt unsere Leistung für den Arbeitgeber eine Betriebseinnahme dar. Gibt der Arbeitgeber diese Leistung an den Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen weiter, sind dies für den Arbeitgeber Betriebsausgaben und damit für den Arbeitgeber steuerneutral.

Unsere Empfehlung

Der Abschluss des Gruppen-Unfallversicherungsvertrages ohne Direktanspruch der versicherten Person stellt in steuerlicher Hinsicht im Regelfall die günstigere Variante dar. Dieser Punkt der Vertragsgestaltung in einer Gruppen-Unfallversicherung ist jedoch individuell in jedem Einzelfall zu klären!

Besteuerung von Unfall-Renten: Wie sind Unfall-Renten in der Unfallversicherung zu versteuern?

Wird die Versicherungsleistung nicht in Form einer Kapitalzahlung, sondern als Rente (wiederkehrende Bezüge) gewährt, dann sind die Leistungen mit dem in den Rentenleistungen enthaltenen Ertragsanteil einkommensteuerpflichtig. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils ist abhängig vom Alter des Rentenberechtigten bei Beginn der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Beispiel

vollendetes Lebensjahr bei Rentenbeginn	steuerpflichtiger Ertragsanteil der Rente
1	59 %
21	49 %
49	31 %
63	20 %

Nur der als Ertragsanteil ausgewiesene Prozentsatz (z. B. 31 % einer Unfall-Rente in Höhe von 1.000,00 Euro = 310,00 Euro bei einem 49-jährigen Arbeitnehmer bei Rentenbeginn) ist dann bei der individuellen Einkommensteuer des Arbeitnehmers als Einkommen (monatlich 310,00 Euro aus dem obigen Beispiel) zu berücksichtigen. Die Ertragsanteilsbesteuerung ist von jedem Arbeitnehmer im Leistungsfall individuell vorzunehmen. Sie ist unabhängig von einer Besteuerung der Beiträge oder der Leistung aus einer betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung vorzunehmen.

Werden Renten ausgezahlt, ist die Gothaer Allgemeine Versicherung AG gemäß § 22a EStG verpflichtet, Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) zu senden. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Gothaer Allgemeine AG zum Zwecke der Rentenbezugsmitteilung seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Rentenbezugsmitteilungen erfolgen auch, wenn der Leistungsempfänger den Wohnsitz im Ausland hat.

Steuerliche Hinweise zur Absicherung der unternehmerischen Risiken bei Ausfall von Schlüsselkräften im Rahmen der betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung („Keyperson-Absicherung“)

Mit einer betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung für Personen in Schlüsselpositionen (Keyperson) im Unternehmen können Kosten aufgefangen werden, die bei einem Unfall einer Schlüsselkraft beim Arbeitgeber entstehen (z. B. Lohnfortzahlungskosten, Kosten für Ersatzstellungen für den Zeitraum des Ausfalls der versicherten Person, Arbeitsplatzumbaukosten etc.).

Schlüsselkräfte sind in der Regel leitende Angestellte bzw. Führungskräfte, Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer AG. Wird die Unfallversicherung als Keyperson-Absicherung abgeschlossen, ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und Beitragszahler sowie hinsichtlich der Versicherungsleistung allein bezugsberechtigt. Die Keyperson-Absicherung wird im Rahmen einer bestehenden oder neuen Gruppen-Unfallversicherung für Schlüsselkräfte abgeschlossen.

Die Versicherung von Inhabern, Unternehmern, Mitunternehmern, Teilhabern oder Partner einer Personengesellschaft bzw. eines Einzelunternehmers kann unter Berücksichtigung der steuerlichen Besonderheiten nicht als Keyperson-Absicherung angeboten werden, sondern kann nur im Rahmen der normalen betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung erfolgen!

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung ist daher zu unterscheiden:

Kapitalgesellschaft

Ist der Versicherungsnehmer eine Kapitalgesellschaft (z. B. AG, GmbH), so gilt Folgendes:

1. Die Beiträge für die Keyperson-Absicherung sind als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 EStG abzugsfähig, da bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich von einer betrieblichen Veranlassung auszugehen ist.
2. Die Leistungen aus der Gruppen-Unfallversicherung sind Betriebseinnahmen. Da im Gegenzug regelmäßig Aufwendungen für den Arbeitgeber entstehen (z. B. Lohnfortzahlungskosten, Arbeitsplatzumbaukosten etc.), sind in der Regel nicht die kompletten Leistungen zu versteuern.

Personengesellschaft bzw. Einzelunternehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, Partnerschaft) oder ein Einzelunternehmer, so ist wie folgt weiter zu unterscheiden:

A) Absicherung von „fremden Dritten“

Ist die zu versichernde Person ein „fremder Dritter“ (z. B. ein leitender Angestellter), so sind die Ausführungen zur steuerlichen Behandlung bei Kapitalgesellschaften zu beachten (Beiträge = Betriebsausgaben; Leistungen = Betriebseinnahmen).

B) Absicherung von Unternehmern

Ist die zu versichernde Person ein Inhaber, Unternehmer, Mitunternehmer, Teilhaber oder Partner einer Personengesellschaft bzw. handelt es sich um den Unternehmer einer Einzelunternehmung, so ist die Keyperson-Absicherung mit steuerlicher Wirkung nicht möglich. Es gilt bei einer solchen Konstellation Folgendes zu beachten:

1. Die Versicherung wird dem Privatvermögen des Unternehmers zugeordnet und auch steuerlich wie eine private Versicherung behandelt. Die Beiträge sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig und die Versicherungsleistung ist keine Betriebseinnahme.
2. Die Beiträge sind aus bereits versteuertem Vermögen zu leisten (privates Konto).
3. Wurden Beiträge vom betrieblichen Konto gezahlt, stellen sie trotzdem keine Betriebsausgabe dar, sondern werden als Privatentnahmen behandelt.

Der unfallbedingte Ausfall von Unternehmern einer Personengesellschaft bzw. Unternehmern einer Einzelunternehmung im Rahmen einer Keyperson-Absicherung kann daher nicht mit steuerlicher Wirkung abgesichert werden.

Hinweis

Die steuerlichen Informationen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden maßgeblichen Steuerregelungen (Stand 07/2022). Bitte beachten Sie mögliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Die Ausführungen erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden. Diese Informationen ersetzen nicht die individuelle steuerliche Beratung im Einzelfall. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.